

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

23. September 2025

Nr. 2025-575 R-750-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri und zur Energieverordnung des Kantons Uri

I. Zusammenfassung

Am 15. November 2023 verabschiedete der Landrat die kantonale Energieverordnung. Diese führte die Bestimmungen des neuen Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211) näher aus. Gegen die Energieverordnung wurde das Referendum ergriffen. Kritikpunkt war aus Sicht des Referendumskomitees die unverhältnismässige Pflicht zur Nutzung von Sonnenenergie.

Die kantonale Energieverordnung wurde von den Stimmberechtigten an der Referendumsabstimmung vom 22. September 2024 abgelehnt. Das Anliegen des Referendumskomitees richtete sich jedoch nicht nur gegen die Verordnung, sondern auch gegen die entsprechende Bestimmung im Energiegesetz des Kantons Uri, das die Urner Stimmbevölkerung im Oktober 2023 angenommen hatte. Damit die Forderungen des Referendums rechtssicher berücksichtigt werden können, schlägt der Regierungsrat eine Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes parallel zur Anpassung der kantonalen Energieverordnung vor. Ohne diese Anpassung stünden die beiden demokratischen Entscheide - Annahme des kantonalen Energiegesetzes einerseits und Ablehnung der kantonalen Energieverordnung andererseits - im Widerspruch.

Die Teilrevision konkretisiert die Vorgaben zur Nutzung der Sonnenenergie. Zugleich wird auf die bisher vorgesehene, im Vollzug aber aufwändige Wirtschaftlichkeitsprüfung verzichtet, da mit dem aktuellen Vorschlag für die kantonale Energieverordnung die unwirtschaftlichsten Kleinanlagen wegfallen.

Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes wird der Urner Stimmbevölkerung zur Abstimmung vorgelegt. Die kantonale Energieverordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung.....	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	3
1.	Ausgangslage.....	3
2.	Darstellung der Situation heute	5
3.	Ergebnisse der Vernehmlassung	5
3.1.	Ausnahmen aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit	5
3.2.	Die grossen Stromverbraucher sollen Sonnenenergie nutzen	6
3.3.	Weitere Rückmeldungen	7
4.	Erläuterungen zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes.....	9
4.1.	Überschrift von Artikel 13, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden	9
4.2.	Artikel 13 Absatz 1 und 2, Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten, Erweiterungen und Dachsanierungen.....	9
4.3.	Artikel 13 Absatz 3, Ausnahmen	9
5.	Erläuterungen zur kantonalen Energieverordnung.....	10
5.1.	Artikel 21 Absätze 1 bis 3, Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten, Erweiterungen und eingreifenden Dachsanierungen.	10
5.2.	Artikel 22, Wirtschaftliche Verhältnismässigkeit bei der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie	10
III.	Antrag	10

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Das Urner Stimmvolk hat am 22. Oktober 2023 das neue Energiegesetz des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211) mit 68,4 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Dieses Gesetz konnte bisher nicht in Kraft gesetzt werden, da die kantonale Energieverordnung mit den Ausführungsbestimmungen noch nicht rechtskräftig vorliegt. Die Verordnung wurde am 15. November 2023 mit 50:4 Stimmen vom Landrat verabschiedet.

Im Nachgang wurde das Referendum gegen die kantonale Energieverordnung ergriffen. Die kantonale Energieverordnung wurde von den Stimmberechtigten an der Referendumsabstimmung vom 22. September 2024 mit 64,2 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Das Referendumskomitee führte als Grund gegen die Verordnung die «unverhältnismässige Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie» an, die ab einer anrechenbaren Gebäudefläche¹ (AGF) von 100 m² gelte. Hauptforderung des Komitees ist die Anhebung dieser Schwelle auf 300 m².

Dieses Anliegen wurde bereits im Landrat bei der Beratung der kantonalen Energieverordnung in Form eines Antrags der Baukommission vorgebracht. Der kantonale Rechtsdienst hat den Antrag auf Anfrage eines Landratsmitglieds vor der Debatte als mit dem kantonalen Energiegesetz nicht vereinbar eingestuft. Der Landrat lehnte den Antrag daraufhin knapp ab.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich die durch das Referendumskomitee erneut thematisierte Grenze ab einer AGF von 300 m² in der kantonalen Energieverordnung nicht mit dem kantonalen Energiegesetz vereinbaren lässt. Damit würden über 90 Prozent der Gebäude von der im kantonalen Energiegesetz verankerten Pflicht befreit. Die Pflicht würde damit durch eine in der Hierarchie der Rechtserlasse tieferen Verordnungsbestimmung faktisch aufgehoben. Der Inhalt des Abstimmungskampfs beim Referendum drehte sich fast ausnahmslos um die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die kantonale Energieverordnung hauptsächlich aufgrund der Pflicht zur Sonnenenergie abgelehnt wurde. Das Referendum in dieser Form richtet sich auch gegen die entsprechende Gesetzesbestimmung.

Um dem Volkswillen gerecht zu werden und die Forderung des Referendums umzusetzen, schlägt der Regierungsrat gleichzeitig mit der neuen kantonalen Energieverordnung eine Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes vor. In Artikel 13 des kantonalen Energiegesetzes, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden, soll die Grenze anhand einer AGF auf Gesetzesstufe aufgenommen werden. Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung und die kantonale Energieverordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Artikel 13 soll entsprechend der Synopse in der nachfolgenden Tabelle geändert werden. Die Änderungen werden unter Punkt 4 dieses Antrags zum besseren Verständnis schriftlich ausformuliert und erläutert.

¹ Die anrechenbare Gebäudefläche entspricht etwa der Gebäudegrundrissfläche (dem «Fussabdruck») auf dem Terrain. Sie wird aus der Fläche innerhalb der Fassadenlinie eines Gebäudes gebildet. Die Fassadenlinie ist im Reglement zum Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri (RPBG; RB 40.1115) definiert.

Synopsis für die Änderung des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211)	
Vom Volk angenommenes kantonales Energiegesetz (noch nicht in Kraft)	Neue Regelung
<i>Überschrift Artikel 13</i> Artikel 13 Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden	<i>Überschrift Artikel 13</i> Artikel 13 Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden
<i>Artikel 13 Absatz 1</i> ¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieranlage, zu erstellen.	<i>Artikel 13 Absatz 1</i> ¹ An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden <u>ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche</u> ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieranlage, zu erstellen.
<i>Artikel 13 Absatz 2</i> ² Wird das Dach eines Gebäudes eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise einer Photovoltaik- oder eine Solarthermieranlage, ausgerüstet werden.	<i>Artikel 13 Absatz 2</i> ² Wird das Dach eines Gebäudes <u>ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche</u> eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise einer Photovoltaik- oder eine Solarthermieranlage, ausgerüstet werden.
<i>Artikel 13 Absatz 3</i> ³ Ausnahmen von der Pflicht der Installation einer Solaranlage werden gewährt, wenn die Erstellung einer Anlage: a) anderen übergeordneten öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; oder b) wirtschaftlich unverhältnismässig ist.	<i>Artikel 13 Absatz 3</i> ³ aufgehoben
<i>Artikel 13 Absatz 4</i> ⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.	<i>Artikel 13 Absatz 3 (bisher Absatz 4)</i> ⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten <u>in einer Verordnung. Er regelt insbesondere die minimale anrechenbare Gebäudefläche für die Anforderung zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie.</u> Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.

2. Darstellung der Situation heute

Im Kanton Uri gilt bereits eine Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie. Diese ist in Artikel 45a des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) des Bundes verankert und bezieht sich auf Neubauten. Sie gilt seit dem 1. Januar 2023 für diejenigen vier Kantone, die bis zu diesem Datum keine im kantonalen Recht verankerte Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie hatten. Sie wurde durch den Regierungsrat in Form des neuen Artikels 29a ins geltende Energiereglement (EnR; RB 40.7215) übernommen. Die Pflicht gilt für Neubauten ab einer AGF von 300 m². Diese bundesrechtliche Vorgabe kann nicht durch kantonale Vorgaben geschmälert werden. Die Kantone können die Grenze der AGF tiefer ansetzen, dürfen sie aber nicht generell erhöhen und damit abschwächen.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes sowie die kantonale Energieverordnung wurden vom 27. März bis zum 27. Juni 2025 öffentlich zur Vernehmlassung aufgelegt. Es sind insgesamt 29 Rückmeldungen fristgerecht eingegangen. Diese sind auf der Homepage des Kantons Uri öffentlich einsehbar.

Den beiden Vorlagen wurde mehrheitlich zugestimmt. Es gibt zwei Anliegen, die mehrfach genannt wurden und deshalb in den nächsten beiden Abschnitten ausführlicher behandelt werden.

3.1. Ausnahmen aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit

Der Urner Gemeindeverband hat eine Musterstellungnahme erarbeitet. Hauptanliegen ist, dass Ausnahmen aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit weiterhin möglich sein sollen. Die Streichung von Artikel 13 Absatz 3 des Energiegesetzes des Kantons Uri und der dazugehörigen Verordnungsbestimmung in Artikel 22 der Energieverordnung des Kantons Uri wird durch den Urner Gemeindeverband nicht unterstützt. Die Begründung ist, dass nichts aufgezwungen werden soll, was nicht wirtschaftlich betrieben werden könne. Insgesamt haben 14 Gemeinden die Musterstellungnahme des Gemeindeverbandes übernommen. Ebenfalls für Ausnahmen aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit ausgesprochen haben sich die SVP Uri und die Korporation Ursern.

Hingegen sind die Gemeinden Silenen, Gurtellen und Sisikon mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden. Der Verband Wirtschaft Uri begrüsst die Streichung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ausdrücklich, da dadurch übermässiger Aufwand entfalle.

Der Regierungsrat hat den Ausnahmetatbestand aus den folgenden Gründen nicht mehr aufgenommen:

- Wenn Gebäude erst ab einer AGF von 300 m² die Sonnenenergie nutzen müssen, werden keine Kleinstanlagen mehr gefordert, die im Verhältnis zur Produktionsleistung hohe Grundkosten haben. Die unwirtschaftlichsten Anlagen fallen weg.
- Die Erzeugung erneuerbarer Energie an Gebäuden ist ein Ziel der Gesamtenergiestrategie Uri,

das sich an die nationalen Produktionsziele anlehnt. Der finanzielle Ertrag einer Anlage ist wichtig, aber nicht das einzige Kriterium, warum die Sonnenenergie genutzt werden soll.

- Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ist für die Bauherrschaft und die Vollzugsbehörden aufwendig und mit Kosten verbunden. Daher bringt die Streichung eine Entlastung für die Bevölkerung und Firmen.
- Auch ohne Wirtschaftlichkeitsbetrachtung können auf der Grundlage von Artikel 3 des Energiegesetzes des Kantons Uri Ausnahmen aufgrund unverhältnismässiger Härte gemacht werden.

3.2. Die grossen Stromverbraucher sollen Sonnenenergie nutzen

Die Grüne Uri, die Mitte Uri sowie die SP Uri haben eine fast identische Rückmeldung abgegeben. Alle drei lehnen eine Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes ab. Sie schlagen eine kantonale Energieverordnung vor, die gesetzeskonform sei und dem Referendum Rechnung trage. Als wichtigste Änderung bringen sie ein, die Anforderung an die Nutzung der Sonnenenergie an den effektiven Stromverbrauch eines Gebäudes zu knüpfen. Nur Gebäude mit einem überdurchschnittlichen Stromverbrauch sollen Anforderungen an die Nutzung der Sonnenenergie erfüllen müssen. Dazu sollen die Gebäude nach dem Stromverbrauch absteigend kategorisiert werden. Die Grenze zur Solarpflicht sei so festzulegen, dass die Verbrauchssumme der Gebäude mit einem hohen Verbrauch beispielsweise die Hälfte oder drei Viertel des kantonalen Energieverbrauchs betrage. Die übrigen Gebäude wären von der Anforderung befreit.

Gemäss den drei politischen Parteien gäbe es wenige Gebäude, die viel Energie verbrauchen und viele Gebäude die relativ wenig Energie verbrauchen. Demgemäss mache eine verbrauchsabhängige Anforderung physikalisch, energiepolitisch, ökologisch und ökonomisch Sinn. Bemessungsgrösse für die Dimensionierung der Solaranlage bliebe aber die anrechenbare Gebäudefläche.

Der Regierungsrat hat diesen Vorschlag aus folgenden Überlegungen nicht aufgenommen:

- Das zentrale Anliegen des Referendumskomitees mit einer Grenze ab 300 m² AGF wäre damit nicht erfüllt.
- Die Verbrauchsabhängigkeit ist nicht im kantonalen Energiegesetz vorgesehen und kann nicht auf Verordnungsstufe eingeführt werden. Auch dieser Vorschlag ist nicht ohne Konflikt mit dem Energiegesetz umsetzbar - je nach Verbrauchsgrenze wird auch so eine Mehrheit der Gebäude ausgenommen.
- Wenn der tatsächliche Energieverbrauch massgebend sein soll, ist der Vollzug (durch die Gemeinden) im Einzelfall sehr aufwendig. Bei einem Gebäude mit einem einzelnen Stromzähler ohne eigene Stromproduktion wird der Verbrauch beim Energieversorgungsunternehmen erhoben. Bereits bei einem Mehrfamilienhaus müssen mehrere Zähler addiert werden. Komplizierter wird es bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV), die vor allem auch bei grossen Verbrauchern vorkommen. Dort kann es in einem Gebäude Mischformen von privaten Zählern und Zählern von Energieversorgungsunternehmen geben. Je nach Konstellation müssten die Daten

aller Zähler abgefragt und richtig gegeneinander verrechnet werden. Auch die Eigenproduktion bereits bestehender Elektrizitätsproduktionsanlagen müsste in die Kalkulation einbezogen werden. Der Vollzug einer verbrauchsabhängigen Regelung wäre zeit- und kostenintensiv, was sich auf die Bearbeitungszeit und die Kosten der Baugesuche auswirken würde. Beziffern lässt sich der Aufwand zum aktuellen Zeitpunkt nicht, da keine Daten zu effektiven Stromverbräuchen der Gebäude zur Verfügung stehen. Der Vollzug anhand der AGF ist hingegen im Regelfall sehr einfach und beschränkt sich auf einige Minuten Bearbeitungsdauer.

- Neubauten könnten nicht nach einem Verbrauchskriterium eingeteilt werden.
- Neubauten mit einer AGF von mehr als 300 m² müssen die Anforderung des Bundes einhalten. Eine Überprüfung der AGF ist im Vollzug sowieso notwendig.
- Es gibt grosse Verbraucher in sehr kleinen Gebäuden mit einer AGF kleiner als 100 m² (z. B. Seilbahnstationen, Pumpstationen für Abwasser oder Trinkwasser, usw.). Diese würden nach einem Verbrauchskriterium pflichtig, obwohl sie aufgrund ihrer baulichen Grösse nur ein geringes Potenzial für die Sonnenenergienutzung haben und damit einen sehr kleinen Beitrag leisten.

Die Baudirektion hat das Gespräch mit den drei Parteien gesucht. Diese haben als konkreten Vollzugsvorschlag eingebracht, die Umsetzung der Anforderung nicht anhand des effektiven Energieverbrauchs, sondern anhand der maximalen elektrischen Leistung des Hausanschlusses (HAK) vorzunehmen.

Bei näherer Prüfung erachtet der Regierungsrat diese Variante als nicht geeignet. Elektrische Leistung ist nicht gleichzusetzen mit dem Energieverbrauch. So hat beispielsweise ein Wohnhaus, das früher durch eine Elektroheizung beheizt wurde, einen grossen HAK, aber heute z. B. durch den Einbau einer Wärmepumpe einen kleinen Stromverbrauch. Generell gibt es Gebäude, die nur kurze hohe Leistungsspitzen benötigen und damit nur wenig Energie brauchen. Umgekehrt kann es sein, dass ein Gebäude mit einem kleinen HAK einen grossen Stromverbrauch aufweist, sofern dauernd nahe an der Leistungsgrenze des HAK Energie bezogen wird. Es bräuchte also weitere Ausnahmeregelungen, da die Grösse des HAK in vielen Fällen keinen eindeutigen Rückschluss auf die verbrauchte Energiemenge zulässt. Entsprechende Einzelfallbeurteilungen müssten mit dem effektiven Verbrauch begründet und durch die Vollzugsstelle geprüft werden. Zudem ist das Kriterium der anrechenbaren Gebäudefläche im Zusammenhang mit einem Baugesuch (Neubau) die verlässlichere Grösse, als die Leistung des HAK. Bei Baueingabe ist die AGF aus den Bauplänen ersichtlich, der HAK kann ändern oder ist noch gar nicht bekannt.

3.3. Weitere Rückmeldungen

Zum Thema **Schneelasten** erwarten das Elektrizitätswerk Ursern, die Grüne Uri, die Mitte Uri sowie die SP Uri Antworten in der Verordnung. Der aktuelle Markt biete aus ihrer Sicht keine Solarpaneele, die Schneelasten tragen können, wie sie die SIA Norm 261 beispielsweise für Andermatt ausweise.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es zu diesem Thema keine explizite technische Regelung in der kantonalen Energieverordnung benötigt:

- Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie kann beispielsweise auch in der Fassade erfüllt werden. Insbesondere in alpinen Regionen ist der Ertrag von solchen Anlagen sehr gut.
- Auch thermische Anlagen können dazu verwendet werden, die schneesicher aufgestellt werden können.
- Der Standort als alleiniges Kriterium entscheidet nicht über die Machbarkeit bei viel Schnee. Es gibt nicht eine allgemeingültige Schneelast für Andermatt. Gemäss der zitierten Norm SIA 261 spielen Neigungswinkel, Dachform und der Wind nebst dem Standort ebenfalls eine entscheidende Rolle. Je nach Situation ist die Machbarkeit gegeben. Dies zeigen auch bereits existierende Anlagen auf Gebäuden in dieser Region, die zum Teil noch höher lokalisiert sind als das Dorf Andermatt.
- Im Durchschnitt liegt die maximale Schneelast in Andermatt gemäss der Norm etwa bei 10 kN/m^2 (etwa 1 Tonne pro Quadratmeter). Sie variiert aufgrund der oben genannten Voraussetzungen. Für integrierte Anlagen gibt es Hersteller, deren Systeme für Schneelasten von bis zu 20 kN/m^2 geprüft sind (und mit 2 Tonnen pro Quadratmeter das Doppelte aushalten). Auch für angebaute Anlagen gibt es inzwischen Photovoltaikmodule, die in die Nähe von 10 kN/m^2 kommen und je nach Situation auch in Andermatt eingesetzt werden können.

Der Standort bzw. die Schneelast ist damit nicht ein Ausschlusskriterium, dass die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie nicht erfüllt werden kann. Es ist denkbar, dass die Schneelast in Kombination mit anderen ungünstigen Faktoren (wie z. B. Lage in Dorfkern mit Verschattung der Fassaden, usw.) die Nutzung der Sonnenenergie stark erschwert. In solchen Fällen sind Ausnahmeregelungen aufgrund unverhältnismässiger Härte gemäss Artikel 3 des Energiegesetzes des Kantons Uri möglich.

Die Junge Grünliberale Uri (JGLP Uri) möchte die **Bewilligungspflicht für vertikale Anlagen/Balkonanlagen durch Auflagen ersetzen**, um Kosten zu sparen.

Der Regierungsrat hält fest, dass dies nicht im Kompetenzbereich der Kantone liegt und verweist auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) und die Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) des Bundes. Dort ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Meldung ausreicht (Art. 32a RPV, bewilligungsfreie Solaranlagen). Zur Umsetzung dieser Anforderungen können die Vollzugsbehörden auf den Leitfaden von Swissolar und dem Bundesamt für Energie (BFE) zurückgreifen.

Weiter soll sich gemäss der JGLP Uri **der Kanton auf eigene Regelungsbereiche** beschränken. Die Wiederholung von Bundesrecht sei nicht erforderlich und widerspreche den Grundsätzen der föderalen Aufgabenverteilung.

Der Regierungsrat ist wie die JGLP Uri auch der Meinung, dass Bundesrecht nicht im kantonalen Recht wiederholt werden soll. Gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sind die Kantone für Massnahmen zuständig, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen. Im Energiegesetz des Bundes wird in Artikel 45 bezeichnet, welche

Vorschriften die Kantone zu erlassen haben. Genannt wird darin unter anderem die «Produktion erneuerbarer Energien». Mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEN 2014) und der darin enthaltenen Eigenstromerzeugung für Neubauten hat die Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren die Kantone bereits im Jahr 2014 dazu aufgefordert, eine solche Regelung in ihre Gesetzgebungen aufzunehmen. Eine Mehrheit der Kantone hatte dies bis zum 1. Januar 2023 umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2023 ist mit Artikel 45a im Energiegesetz des Bundes eine Minimalanforderung an die Nutzung der Sonnenenergie formuliert, die von denjenigen drei Kantonen umgesetzt werden musste, die bis dato die Regelung der MuKEN 2014 nicht umgesetzt hatten.

4. Erläuterungen zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes

Das vom Volk angenommene kantonale Energiegesetz sieht eine generelle Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie für Neubauten, Erweiterungen und bei Dachsanierungen vor. Ausnahmen sind nur vorgesehen, wenn die Anlagen nicht wirtschaftlich sind. In der kantonalen Energieverordnung, gegen die das Referendum ergriffen wurde, waren Gebäude mit einer AGF bis zu 100 m² ausgenommen. Neu sollen alle Gebäude mit einer AGF kleiner als 300 m² ausgenommen werden, was auf über 90 Prozent der bestehenden Bauten im Kanton Uri zutrifft. Damit die weitergehenden Ausnahmen in der kantonalen Energieverordnung rechtssicher umgesetzt werden können, schlägt der Regierungsrat deshalb folgende Anpassungen von Artikel 13 des Energiegesetzes des Kantons Uri vor:

4.1. Überschrift von Artikel 13, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Das Wort *Pflicht* wurde aus der Überschrift gestrichen.

4.2. Artikel 13 Absatz 1 und 2, Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten, Erweiterungen und Dachsanierungen

Beide Absätze enthalten neu die Formulierung «ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche». Damit wird auf Stufe des kantonalen Energiegesetzes geregelt, dass nur Gebäude ab einer bestimmten Grösse betroffen sind. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Energiegesetzes des Kantons Uri bestimmt der Landrat in der kantonalen Energieverordnung, ab welcher Gebäudegrösse die Sonnenenergie genutzt werden muss. Als Bemessungsgrösse gilt die AGF. Diese ist auch die Bemessungsgrösse für die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie in der Energiegesetzgebung des Bundes.

4.3. Artikel 13 Absatz 3, Ausnahmen

Der im kantonalen Energiegesetz enthaltene Absatz 3 sieht Ausnahmen von der Nutzung der Sonnenenergie vor, wenn sie

- a) anderen übergeordneten öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; oder
- b) wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

Neu sind diese Ausnahmen aus folgenden Gründen nicht mehr enthalten:

- Buchstabe a) muss auch ohne Nennung erfüllt werden. Wenn es Vorschriften gibt, die dem kantonalen Energiegesetz übergeordnet sind, haben diese immer Vorrang.

- Buchstabe b) setzt eine Wirtschaftlichkeitsberechnung voraus, die für die Bauherrschaft wie auch für die Vollzugsbehörde (die Gemeindebaubehörde) aufwendig ist. Die Kosten für eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie beinhalten Grundkosten, die unabhängig von der Anlagenleistung anfallen (Gerüst, elektrische Grundinstallationen wie z. B. Elektroleitungen, Planung usw.). Kleine Anlagen sind im Verhältnis zur Anlageleistung (Produktion) kostenintensiv und tendenziell unwirtschaftlich. Die unwirtschaftlichsten Kleinstanlagen fallen mit der in der kantonalen Energieverordnung vorgesehenen Schwelle ab 300 m² AGF weg. Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage ist ausserdem von vielen Faktoren abhängig. Davon sind einige dauernden Änderungen unterworfen (Preis für die aus dem Netz bezogene Energie, die Rüchspeisevergütung des ins Netz eingespeisten Stroms, die Anlagekosten usw.). Diese Änderungen bewirken unterschiedliche Anforderungen im Vollzug: Ein Bauvorhaben wird je nach Zeitpunkt der Umsetzung anders beurteilt.

Absatz 3 enthält neu den Umfang der Detailbestimmungen des Landrats des bisherigen Absatzes 4. Der Landrat regelt die minimale AGF, ab der die Nutzung der Sonnenenergie vorgeschrieben ist. Die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit entfällt, da diese nicht mehr in der Vorlage enthalten ist.

5. Erläuterungen zur kantonalen Energieverordnung

5.1. Artikel 21 Absätze 1 bis 3, Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten, Erweiterungen und eingreifenden Dachsanierungen.

Die Anforderung an die Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten, Erweiterungen sowie bei eingreifenden Dachsanierungen gilt neu für Gebäude mit einer AGF grösser als 300 m² anstatt ab 100 m².

5.2. Artikel 22, Wirtschaftliche Verhältnismässigkeit bei der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie

Mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes wird auch die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit als Ausnahmegrund nicht mehr benötigt. Deshalb entfällt Artikel 22 der kantonalen Energieverordnung, der den Berechnungsgang der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit festgelegt hatte.

III. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderung des Energiegesetzes des Kantons Uri, wie sie in der Beilage 1 enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Energieverordnung des Kantons Uri, wie sie in der Beilage 3 enthalten ist, wird beschlossen.

Beilagen

LA.2025-0211 II. Beilage 1 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2025-0211 III. Beilage 2 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2025-0211 IV. Beilage 3 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2025-0211 V. Beilage 4 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats